

Hinweise zum Nebentätigkeitsrecht

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Das Nebentätigkeitsrecht ist für **Beamte** und für tariflich Beschäftigte seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nicht mehr einheitlich geregelt. Der TV-L nimmt auf die Regelungen für Beamte nicht mehr Bezug. Daher gelten die nachfolgenden Hinweise unmittelbar nur für Beamte.
- 1.2 Für tariflich **Beschäftigte** regelt der TV-L, dass Nebentätigkeiten dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen sind. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen. Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht (entsprechend den Bestimmungen für Beamte) zur Auflage gemacht werden. Weitere tarifliche Regelungen bestehen nicht. Beschäftigte müssen jedoch beachten, dass eine Nebentätigkeit erst nach vorheriger schriftlicher Anzeige aufgenommen werden darf.

2. Genehmigungspflicht / Anzeigepflicht

2.1 Grundsätzlich

.... ist jede Nebentätigkeit (innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes) **genehmigungspflichtig**. Das bedeutet, dass **vor** Aufnahme einer Nebentätigkeit eine entsprechende Genehmigung beim Rektorat zu beantragen ist. Gehen Sie bitte immer davon aus, dass eine Nebentätigkeit der Genehmigung bedarf; dies ist der gesetzliche Regelfall.

Inbesondere

.... sind folgende entgeltliche Tätigkeiten **genehmigungspflichtig**:

- Lehr- und Unterrichtstätigkeiten außerhalb der eigenen Hochschule,
- Ausübung eines freien Berufes (Büro/Atelier, bzw. Beteiligung an einem Büro/Atelier),
- Beratertätigkeiten,
- Objektplanung für Gebäude und Freianlagen, Erstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und dgl., Tragwerksplanung und andere Ingenieurleistungen,
- Leitung von Instituten außerhalb der eigenen Hochschule.

2.2 Nur **anzeigepflichtig** sind beispielsweise:

- entgeltliche wissenschaftliche Nebentätigkeiten, einschließlich Gutachtertätigkeiten,

- entgeltliche schriftstellerische Arbeiten,
- entgeltliche Vortragstätigkeiten,
- die Wahrnehmung von öffentlichen Ehrenämtern (z.B. Gemeinderat, Kreistag usw.).

2.3 **Genehmigungs- und anzeigefrei** sind:

- eine freie künstlerische Tätigkeit (ohne Auftrag), auch wenn das Produkt dieser Tätigkeit später gegen Entgelt veräußert wird,
- die Verwaltung des eigenen Vermögens.

3. Verfahren der Genehmigung und der Anzeige von Nebentätigkeiten

3.1 Für die **Genehmigung** einer Nebentätigkeit muss ein **schriftlicher** Antrag vorliegen. Dieser Antrag muss zu folgenden Punkten Angaben machen, die durch **Nachweise** auch zu belegen sind:

- Gegenstand, Art, voraussichtlicher Umfang und wöchentliche zeitliche Beanspruchung sowie die voraussichtliche Dauer der Nebentätigkeit einschließlich Reise- und Vorbereitungszeiten;
- Person des Auftrag- oder Arbeitgebers;
- ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und für welche Dauer voraussichtlich Einrichtungen, Personal oder Material der Akademie in Anspruch genommen werden sollen;
- die Höhe der (voraussichtlich) durch die Nebentätigkeit erzielten Einkünfte;

3.2 Für die **Anzeige** einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit sind dieselben Angaben erforderlich.

3.3 Nebentätigkeitsgenehmigungen werden generell auf **längstens fünf Jahre** befristet. Es ist daher ggf. rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ein Wiederholungsantrag zu stellen.

4. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule

4.1 **Voraussetzung** für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule ist,

- eine **vorherige** schriftliche Genehmigung des Rektorats und
- ein wissenschaftliches oder öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit.

4.2 Zum **Verfahren** ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule **immer genehmigungspflichtig** ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Nebentätigkeit selbst genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist.

4.3 Zum **Inhalt**:

Jede Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material ist genehmigungspflichtig. Eine vorherige Genehmigung ist ausdrücklich auch erforderlich, wenn in den Räumen der Hochschule zur Ausübung einer Nebentätigkeit

- Einrichtungen des Mitarbeiters oder von dritten Personen aufgestellt oder genutzt werden sollen,
- private Mitarbeiter des Hochschulmitarbeiters beschäftigt werden sollen.

Eine **allgemeine Genehmigung** für die Benutzung von

- Möbeln,
- einfachen Schreib-, Zeichen- und Bürogeräten,
- Schreib- und einfachen Rechenmaschinen,
- einfachen Prüf- und Messgeräten,
- einfachen Werkzeugen sowie von
- Bibliotheken, wissenschaftlicher Literatur und
- Fotokopiergeräten

gilt als erteilt.

- 4.4 Es ist grundsätzlich ein **Nutzungsentgelt** an die Hochschule zu entrichten, das im Einzelfall von der Hochschule festgelegt wird.

5. Erklärungspflicht

- 5.1 Dem Rektorat ist **jährlich, spätestens bis 1. Juli** eine Erklärung über die genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten abzugeben, die im vorangegangenen Kalenderjahr ausgeübt wurden. Hierfür kann der entsprechende Vordruck verwendet werden.
- 5.2 Jede Änderung in den genehmigungsrelevanten Angaben (siehe oben Nr. 3.1) ist **unverzüglich** anzuzeigen.

6. Nebentätigkeit und Arbeitszeit

Nebentätigkeiten (auch genehmigungsfreie) dürfen grundsätzlich nur **außerhalb der Arbeitszeit** ausgeübt werden.

7. Gewährung und Ablieferung von Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Bereich

Für eine Nebentätigkeit, die für das Land, für eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige öffentliche Stelle wahrgenommen wird, wird eine Vergütung nur in bestimmten Fällen gewährt. Die Entscheidung darüber trifft die öffentliche Stelle, für die die

Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Pflicht zur teilweisen Ablieferung von solchen Vergütungen bestehen. Von diesen Regelungen gibt es aber zahlreiche Ausnahmen. U. a. gibt es **keine** „Ablieferungspflicht“ für Vergütungen aus

- Lehr- und Vortragstätigkeit für andere Hochschulen,
- künstlerischen Tätigkeiten für den öffentlichen Bereich,
- genehmigten freiberuflichen Tätigkeiten von Professoren für öffentliche Auftraggeber,
- gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Gutachtertätigkeit.